



## Überprüfung des Beschäftigungsgrades der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalarates; Einsetzen einer Spezialkommission; Beschluss

### Anträge:

1. Die Synode bestellt eine nichtständige Kommission gemäss Art. 32 ihrer Geschäftsordnung, die damit beauftragt ist, die zeitliche Belastung der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalarates bei der Ausübung ihres Amtes zu überprüfen. Falls die Kommission dies als angebracht erachtet, hat sie eine Neuregelung der Anstellungsbedingungen zu erarbeiten.
2. Für die personelle Zusammensetzung und die Arbeitsweise der nichtständigen Kommission gelten die Grundsätze im Anhang (Entwurf eines Beschlusses der Synode).
3. Die nichtständige Kommission bearbeitet das Geschäft in der Art, dass es der Synode im Jahre 2010 vorgelegt werden kann.

### Begründung

Im April 2003 trat die Reorganisation der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in Kraft. Das zweite Vollamt wurde abgeschafft, seither ist nur noch der Synodalaratspräsident vollamtlich tätig. Die sechs anderen Mitglieder des Synodalarates sind "teilzeitamtlich" tätig. Deren Entschädigung basiert auf einer geschätzten Arbeitslast von 30 Prozent für die gesamte ordentliche Tätigkeit einschliesslich Sitzungen und Delegationen.

Nachdem nun ein Erfahrungshorizont von mehr als fünf Jahren vorliegt und die Abläufe weitgehend eingespielt sind, beantragt der Synodalrat der Synode, den Beschäftigungsgrad als Grundlage der Entschädigung der teilzeitamtlichen Synodalaratsmitglieder einer Überprüfung zu unterziehen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die zeitliche Belastung der Synodalaratsmitglieder die ursprüngliche Schätzung bei weitem übersteigt, selbst wenn Belastungsspitzen durch besonders grosse Geschäfte und Konstellationen ausgeklammert werden. Der Synodalrat will jedoch einer Überprüfung nicht vorgreifen, sondern zielt auf eine unvoreingenommene Evaluation durch das gleiche Gremium, das bereits die Entschädigungsordnung ausgearbeitet hat.

Da das Besoldungsreglement seinerzeit von einer gemischten Kommission aus GPK und Fiko erarbeitet wurde, erachtet es der Synodalrat als gegeben, dass dasselbe Gremium nun auch für das Controlling zuständig ist. Diese Spezialkommission wäre wiederum von der Synode formell zu beauftragen, und sie wäre dann berechtigt, der Synode allfällige Anträge zu stellen, wenn sie eine Neuregelung der Arbeitsbedingungen als angebracht erachten würde.

Der Synodalrat bittet die Synode, die Spezialkommission im Sinne des Anhangs einzusetzen und zu beauftragen.

Der Synodalrat

Beilage: Anhang Entwurf eines Beschlusses der Synode

### **Anhang:**

### **Beschluss (Entwurf):**

#### **Einsetzung einer nichtständigen Kommission „Beschäftigungsgrad der Mitglieder des Synodalrates“**

1. Die Synode bildet eine nichtständige Kommission im Sinne von Art. 32 ihrer Geschäftsordnung, bestehend aus je drei Mitgliedern der FIKO und der GPK.
2. Die Kommission ist beauftragt, die zeitliche Belastung der teilzeitamtlichen Mitglieder des Synodalrates bei der Ausübung ihres Amtes zu überprüfen und mit den Vorgaben im Besoldungsreglement KES 34.240 zu vergleichen. Falls die Kommission dies als angebracht erachtet, hat sie eine Neuregelung der Anstellungsbedingungen im Reglement zu erarbeiten und der Synode im Jahr 2010 vorzulegen.
3. Die FIKO und die GPK bestimmen ihre je 3 Delegierten in die Kommission selber und getrennt voneinander. Sie sind im Bestimmen der Delegationsmitglieder frei.
4. Die Kommission hat, entgegen den Regelungen in der Geschäftsordnung, folgende Ausnahmekompetenzen:
  - 4.1 Die Kommission konstituiert und organisiert sich selbst.
  - 4.2 Das Sekretariat wird gleich geregelt wie bei der FIKO und der GPK.
  - 4.3 In Aktennotizen und Protokolle wird nur auf speziellen Beschluss der Kommission einem Nichtmitglied Einsicht gewährt.
  - 4.4 Die Kommission orientiert die FIKO und die GPK über ihren Beschluss. Die drei Kommissionen haben vor der Verabschiedung der Vorlage ein möglichst weitgehendes Differenzbereinigungsverfahren durchzuführen.
  - 4.5 Die technische Produktion der Synodevorlage, inkl. Übersetzung und Versand, erfolgt im Auftrag der Kommission analog der sonstigen Vorlagen durch die gesamtkirchlichen Dienste.
5. Nach Gutheissung der Anträge der Kommission durch die Synode ist die Kommission ohne weiteren Beschluss aufgelöst.
6. Die Synode bewilligt die anfallenden Kosten bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- (Kto. 020.311.01, externe Aufträge).